

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 31. Mai 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird die bisherige Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Beschäftigte von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen dahingehend gelockert, dass die Beschäftigten anstelle von FFP2-Masken auch medizinische Masken tragen können. Die Einrichtungsträger können aus Gründen des Schutzes der zu versorgenden Personen weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen und zur Entlastung der Beschäftigten. Während die 7-Tage-Inzidenz auf dem Höhepunkt der Omikron-Welle bei über 1.901 lag (LGA-Lagebericht vom 14. März 2022, vgl. https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-03-14_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf), ist sie zwischenzeitlich auf knapp über 167 (LGA-Lagebericht vom 31. Mai 2022, vgl. https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-05-31_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf) gesunken.

Gleichzeitig steigt mit sommerlichen Temperaturen die ohnehin schon hohe Belastung für die Beschäftigten, die aus dem Tragen von FFP2-Masken im Dienst resultiert. Unter Berücksichtigung des geringeren Virus-Eintragsrisikos aufgrund des gesunkenen Infektionsdrucks in der Allgemeinbevölkerung sowie der im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung höheren Impfquoten der Beschäftigten und der zu versorgenden Personen auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Belastungen der Beschäftigten, die seit nunmehr über zwei Jahren die Versorgung in den Einrichtungen unter erheblichen Anstrengungen aufrecht erhalten, ist eine Lockerung der Maskenvorgaben nach einer Gesamtabwägung vertretbar und geboten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 5, der Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 3 wie z.B. Pflegeschulen vorsah, ist am 14. April 2022 außer Kraft getreten. Dementsprechend ist es nicht mehr erforderlich, Schulen im Sinne von § 1 Nummer 3 weiterhin im Anwendungsbereich der Verordnung zu führen.

Zu Nummer 2

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 haben im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Maske zu tragen, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Sofern hierbei arbeitsschutzrechtliche Vorgaben wie beispielsweise Tragepausen einzuhalten sind, sind diese Vorgaben zu beachten („im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen“).

Die Einrichtung kann aus Gründen des Schutzes der zu versorgenden Personen weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Danach kann beispielsweise im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens das Tragen von FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Standard durch den Träger der Einrichtung angeordnet werden. Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Direktionsrechts des Einrichtungsträgers. Bei der Versorgung von infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen bleibt es schon aus Gründen des Arbeitsschutzes dabei, dass neben persönlicher Schutzausrüstung FFP2-Masken zu tragen sind.

Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des Außerkrafttretens von § 5 am 14. April 2022.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung